

Sozialbestattung heute

Rechtsprobleme des § 74 SGB XII

- Wer zahlt die Bestattungskosten?
- Welche Leistungen werden anerkannt?
- Wie muss ich vorgehen?

Einführung

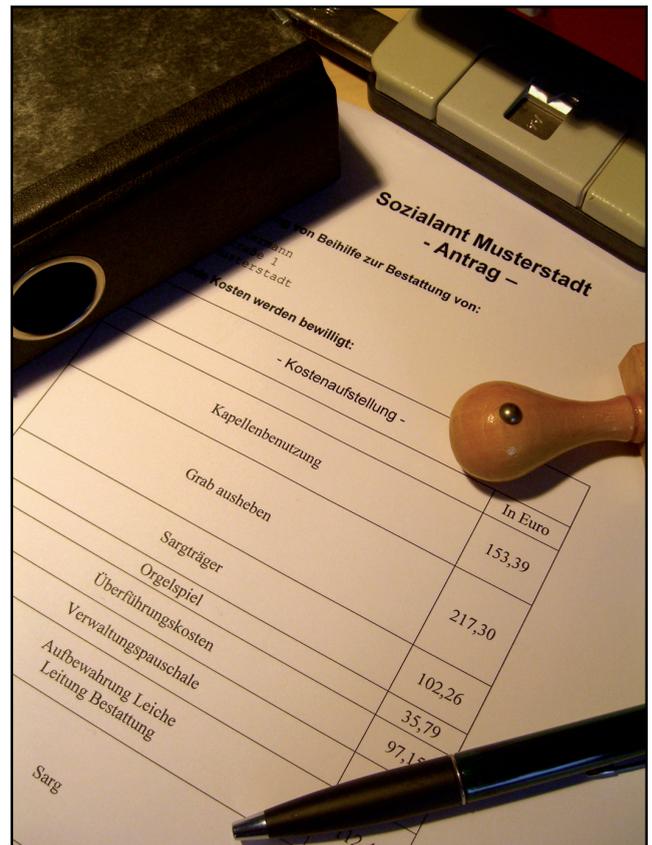
Menschen, die vom Tode eines nahen Angehörigen betroffen sind, befinden sich nicht nur psychisch, sondern vielfach auch finanziell in einer schwierigen Situation. Sie sind oftmals nicht in der Lage, die für eine würdige Beisetzung anfallenden Kosten zu tragen. In Betracht kommt in solchen Fällen die Übernahme von Bestattungskosten durch das Sozialamt.

"Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen"

schreibt es seit dem 01.01.2005 der § 74 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (§ 74 SGB XII) den Sozialhilfebehörden ausdrücklich vor. Für die Hinterbliebenen wirft diese Regelung Fragen auf. Zu klären ist:

- wer der „Verpflichtete“ im Sinne von § 74 SGB XII ist, der Leistungen vom Sozialamt erhalten kann,
- wann die Tragung der Bestattungskosten nicht zumutbar ist,
- welchen Umfang die Leistungen nach § 74 SGB XII haben und
- wie und wo die Ansprüche geltend zu machen sind.

Auf diese Fragen gibt der vorliegende Ratgeber die Antworten. Er richtet sich in erster Linie an den Sozialhilfe-



empfänger. Daneben kann er auch den mit der Problematik betrauten Mitarbeitern in den Sozialämtern eine Hilfe sein.

Darüber hinaus will der Ratgeber die sozialhilferechtliche Praxis hinterfragen und sich für die Kostenübernahme einzelner Bestattungselemente stark machen, deren Berücksichtigung insbesondere die postmortal fortgeltende Menschenwürde gebietet.

Wer kann die Kostenübernahme beim Sozialamt beantragen?

Die Übernahme der Bestattungskosten können nur diejenigen verlangen, die grundsätzlich verpflichtet wären, die Kosten der Bestattung zu tragen.

Die Kostentragungspflicht der Angehörigen folgt zum einen aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Bestatter, wenn sie in Erfüllung der Bestattungspflicht, die ihnen die Bestattungsgesetze oder die entsprechenden Verordnungen der Länder auferlegen, einen Bestattungsauftrag erteilt haben. Zum anderen für die Ehegatten (gem. §§ 1360a Absatz 3, 1361 Absatz 4 Satz 4 BGB) und die in gerader Linie Verwandten (gem. § 1615 Absatz 2 BGB) aus den Vorschriften über die Unterhaltspflicht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die die Pflicht zur Tragung der Beerdigungskosten umfasst.

In den allermeisten Fällen werden diese nahen Angehörigen gleichzeitig die Erben und schon aus diesem Grund verpflichtet sein, die Kosten der Beisetzung zu übernehmen. Sind sie es jedoch nicht, weil der Verstorbene in

einem Testament eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Regelung getroffen hat, so ist der testamentarische Erbe gem. § 1968 BGB zur Kostentragung verpflichtet.

Aber auch in diesem Fall verbleibt die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht bei den nächsten Angehörigen, die folglich zunächst einmal die Bestattung in Auftrag zu geben haben. Fehlen ihnen zur Kostentragung die wirtschaftlichen Mittel, müssen sie zunächst versuchen, die Kosten beim Erben als dem vorrangig Verpflichteten geltend zu machen. Ist eine Übernahme der Kosten durch den Erben nicht zu erreichen und ist der Verpflichtete selbst bedürftig, sind die Kosten vom Sozialamt zu tragen.

Gleicht der Erbe die Kosten zunächst aus, ohne dass ihm die Kostentragung zuzumuten war, oder hat er die Bestattung selbst in Auftrag gegeben, kann er die Kostenübernahme vom Sozialamt verlangen. Stets zumutbar ist die Kostentragung, wenn sie aus dem Nachlass (Erbe) bestritten wer-

den kann, auch wenn die Kosten den gesamten Nachlass aufzehren. Auch Sterbegeldansprüche des Verstorbenen sind in jedem Fall einzusetzen.

Nicht zumutbar ist die Kostentragung aber dann, wenn weder Nachlass noch Sterbegeld ausreichen und der Verpflichtete selbst Sozialhilfeempfänger ist. Doch kommt es hierauf nicht zwingend an. Es ist eine Betrachtung des Einzelfalles erforderlich, die sich insbesondere an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verpflichteten und an den persönlichen Verbindungen zum Verstorbenen orientieren muss.

Wenn genügend Vermögen beim Verpflichteten vorhanden ist, wird es in der Praxis sehr schwer fallen, die Unzumutbarkeit zu begründen. Anerkannte

Ausnahmen sind schwere Verfehlungen des Verstorbenen gegenüber dem Verpflichteten (etwa nachgewiesene körperliche Misshandlungen zu Lebzeiten). Der einfache Mangel an Kontakt oder persönlicher Bindung zum Verstorbenen oder Streitigkeiten in der Familie werden nach ganz überwiegender Auffassung nicht als Unzumutbarkeit in diesem Sinne anerkannt.

Da diese Einzelfallprüfung oft längere Zeit erfordert, kann der Träger der Sozialhilfe die Bestattungskosten vorleisten. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass dem Verpflichteten die Kostentragung zuzumuten war, hat dieser dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen zu ersetzen (19 Abs. 5 SGB XII).

Rangfolge der Kostentragungspflichtigen

- Der Erbe (§ 1968 BGB).
- Der Vater des nichtehelichen Kindes beim Tode der Mutter infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung (§ 1615m BGB).
- Die Unterhaltspflichtigen, also Ehegatten und in gerader Linie Verwandte (§ 1615 Absatz 2 BGB) sowie
- derjenige, der in Erfüllung einer sich aus den Bestattungsgesetzen der Länder ergebenden öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht die Bestattung veranlasst hat. In der Regel sind dies die nahen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihenfolge:
 - Die Ehegatten.
 - Eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.
 - Volljährige Kinder nach deren Alter.
 - Eltern.
 - Volljährige Geschwistern nach deren Alter.
 - Großeltern.
 - Volljährige Enkelkinder nach deren Alter.

Leistungsumfang einer Sozialbestattung

Ist dem Verpflichteten die Kostentragung nach den oben genannten Grundsätzen nicht zuzumuten, so sind die für eine einfache, aber würdige Bestattung erforderlichen Kosten durch den Träger der Sozialhilfe zu übernehmen. "Erforderliche Kosten" sind diejenigen Aufwendungen, die für ein einfaches, ortsübliches Begräbnis notwendig sind, damit die Bestattung nicht als auffällig "arm" erscheint. Folgende Kosten können übernommen werden:

Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Auf jeden Fall sind die am Sterbeort für eine Bestattung entstehenden öffent-

lichen Gebühren zu übernehmen, soweit sie "zwangsläufig" sind. Dies sind die Gebühren für den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle, sowie die Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes.

Bei den meisten Aufwendungen wird allenfalls über die Höhe der Kosten gestritten. Dabei kommt es darauf an, ob sie ortsüblich und angemessen sind; maßgeblich ist hierfür die jeweilige Friedhofssatzung.

Die je nach der Art der Bestattung anfallenden sonstigen Friedhofsgebühren, etwa für die Benutzung der Leichen- und

Trauerhalle, für die Mindestunterhaltung oder Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage sind grundsätzlich zu übernehmen, wenn die Beisetzung auf einem städtischen Friedhof erfolgen soll.

Der Träger der Sozialhilfe muss nicht nur für die Kosten einer Erdbestattung aufkommen, sondern auch für eine Feuerbestattung und die dort benötigte Urne.

Kosten für die Beisetzung auf kirchlichen Friedhöfen können übernommen werden, wenn gegenüber der Beisetzung auf dem kommunalen Friedhof keine unvermeidbaren Mehrkosten entstehen.

Die Beisetzung erfolgt in der Regel in einer Reihengrabstätte, hier unterschieden nach Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. Bei den Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen gibt es namentlich gekennzeichnete und anonyme Grabstätten. Eine Beisetzung in einer anonymen, das heißt nicht gekennzeichneten, Grabstätte ist möglich, wenn sie dem Willen des Verstorbenen entspricht. Ein Zwang zur Wahl einer anonymen Urnenbestattung besteht ausdrücklich nicht.

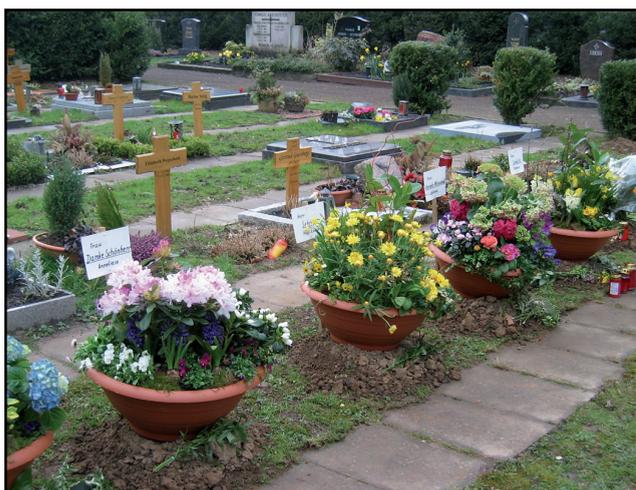
Eine Wahlgrabstätte, die für den Verstorbenen und gegebenenfalls für dessen Ehegatten bestimmt ist, kann für eine Beisetzung akzeptiert werden. Kosten für die Verlängerung der Nutzungsdauer einer derartigen Grabstätte können nur dann übernommen

Unser Tipp: Vorher mit dem Sozialamt reden!

Für die Beantwortung der Frage, ob die Kostentragung zumutbar ist oder nicht, ist eine rechnerisch aufwändige Prüfung erforderlich, bei der die Kriterien für die Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem § 9 Abs. 1 SGB XII entsprechend heranzuziehen sind. Diese Kriterien sind einzelfallbezogen, so daß im Rahmen dieses Ratgebers die Frage der Zumutbarkeit für den einzelnen Leser nicht geklärt werden kann. Wir empfehlen deshalb denjenigen, die zur Kostentragung nicht in der Lage sind – beispielsweise wegen Arbeitslosigkeit – oder die die Kostentragung nicht für zumutbar halten, die Vorsprache beim Sozialamt, bevor die Bestattung in Auftrag gegeben wird.

werden, wenn das Wahlgrab nicht mehr als zwei Liegeplätze hat. Diese Einschränkung gilt nicht für Urnenwahlgräber, da diese in den meisten Fällen ohnehin für mehrere Urnen (vier oder mehr) zugelassen sind.

Sofern die Kosten für die Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Grabstätte mit mehr als zwei Liegeplätzen die Kosten für eine neue Reihengrabstätte nicht übersteigen, ist eine Übernahme der



Kosten aus wirtschaftlichen Überlegungen möglich.

Die Kosten für den Neuerwerb eines Nutzungsrechts an einer zweistelligen Wahlgrabstätte mit zwei Liegeplätzen sollen auf besonderen Wunsch eines überlebenden Ehegatten übernommen wer-

den, wenn nach langjähriger Ehe ein Partner stirbt und die Lebenserwartung des Überlebenden wegen des Alters begrenzt erscheint.

Auch die Kosten, die im Institut für Rechtsmedizin beim Verdacht auf einen nicht natürlichen Tod entstehen, sind zu überneh-

men. Gleiches gilt für die Kosten einer zusätzlichen Leichenschau vor einer Feuerbestattung.

Leistungen des Bestatters

Zu diesen Kosten gehören neben den Aufwendungen für Waschen, Ankleiden sowie Einsargen der Leiche, die Kosten der Träger und der Durchführung einer Trauerfeier sowie die Kosten eines Sarges. Ferner sind die anfallenden Kosten für die Todesbescheinigung sowie die Leichenschau zu übernehmen. Bestattungen können nicht nur als Erd-, sondern auch als Feuerbestattungen oder als besondere Bestattungen, beispielsweise jüdische, islamische oder als Seebestattungen durchgeführt werden. Für die Art der Bestattung ist der Wille des Verstorbenen bzw. der des Totenfürsorgeberechtigten maßgeblich.

Darüber hinaus dürfen Wünsche der Verpflichteten auf eine bessere Ausführung der Bestattung nicht berücksichtigt werden und es ist dem Bestatter nicht gestattet, Zuzahlungen des Verpflichteten entgegen zu nehmen.

Üblicherweise werden nur die Kosten eines einfachen Sargs anerkannt. Auch die Ausstattung der Trauerhalle und des Grabes mit Blumen muss "bescheiden" sein.

Eine "Billigbestattung", also die Kremation und eine anonyme Beisetzung ohne Trauerfeier, wenn der Verstorbene dies nicht ausdrücklich gewünscht

hat, unterschreitet in jedem Fall den pflichtgemäßen Rahmen der Sozialbestattung und muss von den Angehörigen nicht hingenommen werden.

Kosten für die Überführung nach einem Bestattungsort außerhalb der betreffenden Kommune im Bundesgebiet können nur dann übernommen werden, wenn die Überführung aus besonderen Gründen, wie zum Beispiel familiärer Bindung, geboten erscheint.

Grabkissen und Grabsteinbeschriftung

Kosten für einen Grabkissenstein können für Beisetzungen in Reihengrabstätten auf staatlichen oder kirchlichen Friedhöfen übernommen werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht; lediglich die Kosten für ein Holzkreuz müssen in jedem Fall übernommen werden.

Das gilt auch für eine Wahlgrabstätte, wenn die Grabmalvorschriften zulassen, dass ein zusätzlicher Grabkissenstein aufgestellt wird. Ist bereits ein Grabstein vorhanden, können Kosten für die ergänzende Beschriftung übernommen werden, wenn dies nicht teurer als ein Grabkissenstein ist.

Seebestattung

Grundsätzlich können auch die Kosten einer Seebestattung übernommen werden, sofern der Umfang der Kosten nicht unverhältnismäßig hoch ist.

Leistungen im Überblick nach § 74 SGB XII

Der Standard für Sozialbestattungen umfasst folgende Leistungen:

- Wahl zwischen Erd- und Feuerbestattung
- Überführungskosten, Kosten der Kremation
- Sarg
- Deckengarnitur
- Leiche vorbereiten
- Aufbewahrung des Leichnams
- Bestatterleistungen wie die Beschaffung von Urkunden
- Kapellen- / Trauerhallennutzung
- Sargträger
- Orgelspiel
- Trauerredner oder geistliche Begleitung der Trauerfeier
- Friedhofs- und Bestattungsgebühren des örtlichen Friedhofs
- Erstanlage der Grabstelle (Pflanzen, Grabkreuz oder Grabkissen)

Nicht anerkannte Leistungen:

- Dauergrabpflege
- Trauerkleidung
- Reisekosten für Trauergäste
- Trauerkaffee
- Zeitungsanzeigen
- "Kostenpauschalen" ohne gesonderten Nachweis

Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

Bei dem Anspruch gemäß § 74 SGB XII handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art. Infrage kommt die Bewilligung einer Sach- oder Geldleistung je nachdem, ob die Bestattung bevorsteht oder schon erfolgt ist, sowie abhängig davon, ob alle Verpflichteten die Leistung beantragen. Zuständig ist immer das Sozialamt am Wohnort des Antragstellers.

Kostenübernahme für bevorstehende Bestattungen

Sofern der Antrag gestellt wurde, bevor die Bestattung durchgeführt wurde, erfolgt die Kostenübernahme in der Regel als Sachleistung in Form einer Kostenübernahmeerklärung, die bei einem Bestatter vorgelegt werden kann. Der Sozialhilfeträger verpflichtet sich damit, die Kosten der Sozialbestattung zu übernehmen. Der Bestatter rechnet dann seine Kosten direkt mit dem Sozialamt ab.

Kostenerstattung bei bereits durchgeführter Bestattung

Dem Antrag auf Kostenübernahme steht nicht entgegen, dass die Kostenverpflichteten bereits vor Unterrichtung des Sozialhilfeträgers den Be-

stattungsauftrag erteilt, bzw. die Bestattung bereits durchgeführt oder sogar die Rechnung schon bezahlt haben. Daher kann der Anspruch auf Kostenerstattung auch im Nachhinein geltend gemacht werden.

Es werden die erforderlichen Kosten bis zu der

Höhe bewilligt, wie sie bei Antragstellung vor Durchführung der Bestattung übernommen worden wären. Der Antragsteller, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat und im Nachhinein die Kostenübernahme beantragt, trägt das Risiko, gegebenenfalls höhere Kosten selber tragen zu müssen.

Die Anweisung der zu erstattenden Kosten erfolgt an das Bestattungsunternehmen oder, wenn die Rechnung bereits beglichen wurde, an den jeweiligen Angehörigen bzw. Antragsteller.

Verfahren bei teilweiser Kostenübernahme

Durch die Kostenübernahmeerklärung verpflichtet sich der Sozialhilfeträger, die erforderlichen Kosten der Sozialbestattung vollständig als Sachleistung zu übernehmen.

In der Regel wird jedoch ein Teil der Bestattungskosten aus dem Vermögen des Verstorbenen oder durch den Verpflichteten selbst abgedeckt werden können.

Sollte dies der Fall sein, kann die Kostenübernah-

Rechtsberatungs- und Prozesskostenhilfe

Wegen der zu erwartenden Kosten für die Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt und für ein anschließendes Gerichtsverfahren sollte sich niemand von der Durchsetzung berechtigter Ansprüche abhalten lassen.

Wer eine Rechtsberatung oder Rechtsvertretung benötigt, aber die erforderlichen Mittel dafür nicht aufbringen kann, kann Beratungshilfe erhalten. Die Beratungshilfe sichert Menschen mit niedrigem Einkommen gegen eine geringe Eigenbeteiligung Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im obligatorischen Schlichtungsverfahren nach dem Schlichtungsgesetz zu.

Die Beratungshilfe kann bei der Rechtsantragstelle des örtlichen Amtsgerichtes beantragt werden. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie dort kostenlos einen Beratungsschein. Mit diesem Beratungsschein kann ein Anwalt, den Sie selbst wählen können, aufgesucht werden. Für die Beratung ist ein Eigenanteil in Höhe von 10 Euro zu zahlen.

Sie können sich auch direkt an einen Rechtsanwalt wenden. Dem Rechtsanwalt müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dargelegt werden und es muss versichert werden, dass in derselben Angelegenheit bisher weder Beratungshilfe gewährt noch durch das Amtsgericht versagt worden ist. Der Rechtsanwalt stellt dann für Sie den Antrag auf Beratungshilfe beim Amtsgericht.

Die Beratungshilfe können Sie nur für eine außergerichtliche Beratung und Vertretung erhalten. Ist die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich, weil keine außergerichtliche Einigung zustande gekommen ist, besteht die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen.

Benötigte Unterlagen

- Reisepass oder Personalausweis
- Einkommensnachweis oder Steuerbescheid
- Mietvertrag (angemessene Mietkosten werden berücksichtigt)
- sonstige Belege über Ausgaben, Einkommen und Vermögenswerte

meerkklärung auch nachträglich per Bescheid gekürzt (bei Antragstellung im Voraus) oder die Kostenerstattung um eben diesen Betrag verringert werden.

Verfahren bei mehreren Verpflichteten

Sind mehrere gleichrangig Kostenverpflichtete vorhanden (z.B. drei Kinder), so hat jeder Kostenverpflichtete den Sozialhilfeanspruch auf seinen Anteil an den Bestattungskosten selbst geltend zu machen. Wenn nicht alle Kostenverpflichteten die Übernahme der Bestattungskosten beantragen, müssen sie dennoch ihren Teil zu den Kosten beitragen.

Da jeder Antragsteller in solch einem Fall lediglich Anspruch auf einen Teil der Übernahme der Bestattungskosten hat, wird in solchen Fällen dem Antragsteller die Bewilligung einer Geldleistung über seinen Anteil in Aussicht gestellt.

Die Gründe, die einen Mitverpflichteten davon ab-

Willenserklärung für den Todesfall – frühzeitig festhalten und bekanntgeben

Die Erstattungsfähigkeit von Kosten einzelner Bestattungselemente durch den Sozialhilfeträger hängt in vielen Punkten von dem zu Lebzeiten geäußerten Willen des Verstorbenen ab. Es ist deshalb schon aus Gründen der besseren Nachweisbarkeit für die Angehörigen geboten, den eigenen Willen frühzeitig zu dokumentieren.

Als Anhaltspunkt können Sie die untenstehende Liste verwenden. Die Willenserklärungen sollten in jedem Fall eigenhändig schriftlich festgehalten und unterschrieben werden.

Damit Sie ganz sicher sind, daß dieser Wille auch Beachtung findet, teilen Sie ihn Ihren Angehörigen oder derjenigen Person, die Sie mit der Durchführung der Bestattung beauftragen möchten, mit.

1. Ich wünsche eine

- Erdbestattung in einem gekennzeichneten Grab.
- Feuerbestattung mit Beisetzung der Urne in einem gekennzeichneten Grab.
- anonyme Erdbestattung.
- anonyme Urnenbeisetzung.
- eine Seebestattung (bitte die besondere Verbundenheit zum Meer näher erläutern).

2. Als gläubiger Mensch ist mir ein Begräbnis unter Mitwirkung eines Geistlichen nach religiösem Ritus wichtig.

3. Ich wünsche ein Gedenkzeichen:

- stehend oder liegend,
- aus Stein,
- aus Metall,
- aus Holz.

halten, seinen Anteil an den Bestattungskosten zu tragen (zum Beispiel Zahlungsunfähigkeit, bzw. Zahlungsunwilligkeit), sind erst dann wichtig, wenn

dieser einen eigenen Antrag auf Übernahme der Kosten stellt. Ansonsten hat der Antragsteller gegen die Mitverpflichteten einen privatrechtlichen

Ausgleichsanspruch, den er gegebenenfalls gerichtlich durchsetzen muss.

Fragen zum Thema Sozialbestattung

Sie wissen nun, worauf Sie bei einer Sozialbestattung achten müssen. Wenn Sie weitergehende Fragen zum Thema Sozialbestattung oder anderen Bereichen haben, können Sie sich gerne an Aeternitas wenden. Wir helfen Ihnen weiter.

Telefon 0 22 44 / 92 53 7

Die ausführlichere Studie „Sozialbestattung heute“ kann bei Aeternitas bezogen werden (8 Euro zzgl. Porto/Versand). Bitte fordern Sie unser Infoheft an. Darin sind auch alle weiteren Service-Leistungen und Publikationen von Aeternitas beschrieben.



Verbraucherinitiative Bestattungskultur

Dollendorfer Straße 72 • 53639 Königswinter
Telefon 0 22 44 / 92 53-7 • Fax 92 53-88
info@aeternitas.de • <http://www.aeternitas.de>

© Aeternitas 2010

Nachdruck mit Quellenangabe und gegen Vorlage eines Belegexemplares erlaubt.